

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 30 (2003)
Heft: 2

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krankenversicherung im EU-/EFTA-Raum

Die Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA sind seit dem 1. Juni 2002 in Kraft und haben im Bereich der Krankenversicherung folgende neue Grundregeln zur Folge.

1. Erwerbstätige Personen sind der Krankenversicherung im Erwerbsstaat unterstellt (Erwerbsortsprinzip, vorher Wohnortsprinzip). Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ist das Krankenversicherungssystem des Wohnsitzstaates massgeblich, sofern dort eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Entsendete Personen (wer von der Schweiz aus nur vorübergehend in einem EU-/EFTA-Land arbeitet oder umgekehrt) bleiben für diese Zeit dem Krankenversicherungssystem des Entsendestaates unterstellt. Dies gilt für Arbeitnehmende wie auch selbstständig erwerbende Personen.

2. Ehemalige Erwerbstätige (Rentner, Arbeitslose) sind grundsätzlich in demjenigen Staat versichert, der die Leistungen ausrichtet, d.h. für sie bleibt das frühere Erwerbsland zuständig.

3. Nicht erwerbstätige Familienangehörige sind generell im gleichen Land krankenversicherungspflichtig wie die erwerbstätige oder rentenberechtigte Person (abweichende Regelungen vgl. untenstehende Tabelle).

tig wie die erwerbstätige oder rentenberechtigte Person (abweichende Regelungen vgl. untenstehende Tabelle).

4. Neu gilt der Grundsatz der Leistungsaushilfe im Krankheitsfall.

Dies heisst, dass im Krankheitsfall betroffene Personen gleich behandelt werden wie die im Aufenthalts- oder Wohnstaat versicherten Personen. Je nach Personenkategorie besteht ein Anspruch auf dringend notwendige, erforderliche bzw. alle Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohn- oder Aufenthaltsstaates. Prinzipiell werden die Kosten vom Aufenthaltsland übernommen und anschliessend vom Versicherungsland zurückgestattet. Die zuständige Krankenversicherung hat dabei ein entsprechendes Formular über die Leistungsbescheinigung auszustellen. Eine Übersicht dieser E-Formulare finden Sie unter dem Internet-Link <http://www.kvg.org/ikoo/formulare.htm>.

Für nachstehende Personenkategorien gelten folgende Rechte:

1. Rentner

Darunter werden Bezüger einer gesetzlichen Alters-, Invaliden-, Unfall- oder Hinterlassenenrente verstanden.

Entrichtet nur ein Staat eine Rente, gilt grundsätzlich die Krankenversicherungspflicht in diesem Staat, selbst wenn dort kein Wohnsitz besteht.

Besteht Anspruch auf Renten von mehreren Staaten, richtet sich die Krankenversicherungspflicht nach dem Recht des Wohnlandes, wenn dieses auch eine Rente ausrichtet. Besteht im Wohnland kein Rentenanspruch, ist dasjenige Land zuständig, in dem die betreffende Person am längsten versichert war.

Bezüger einer schweizerischen Hauptrente sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen können wählen, ob sie sich im Wohnland oder in der Schweiz krankenversichern wollen, sofern sie in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich wohnen. Dabei sind die Familienangehörigen im gleichen Land zu versichern wie die rentenberechtigte Person.

Versicherungspflicht im Wohnsitzland

Wohnen die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden und Liechtenstein, haben sie sich in diesen Ländern zu versichern.

Sonderregelung Spanien

Bezüger einer schweizerischen Hauptrente sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen können von der schweizerischen Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie in Spanien wohnen und sich gemeinsam dem Krankenversicherungssystem Spaniens anschliessen. Die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen können in Spanien nicht gesondert versichert werden. Der Antrag um Aufnahme in die spanische Krankenversicherung muss innerhalb von 180 Tagen ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Spanien bzw. des schweizerischen Rentenbescheids bei der zuständigen Filiale des Instituto Nacional de la Seguridad (INSS) eingereicht werden.

2. Grenzgänger

Als solche gelten selbstständig oder unselbstständig erwerbstätige Personen, die ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem Wohnland ausüben. Sie müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren.

Aufgrund der Freizügigkeitsabkommen werden in der schweizerischen Krankenversicherung grundsätzlich auch Personen versicherungspflichtig, die in den EU-/EFTA-Ländern wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Dies gilt ebenfalls für ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen. Im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis gilt hingegen die Krankenversicherungspflicht im Wohnland.

Ausnahmen: Erwerbstätige Personen und Familienangehörige können sich vom Versicherungsobligatorium befreien lassen, wenn sie in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich wohnen und nachweisen, dass sie in ihrem Wohnland versichert sind. Nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in Dänemark, Grossbritannien, Liechtenstein, Portugal oder Schweden leben, bleiben automatisch der Versicherung des jeweiligen Landes unterstellt und sind von der schweizerischen Krankenversicherung befreit.

Personenkategorie	Versicherungswahl – Möglichkeit zwischen Wohnsitzland oder der Schweiz	Keine Versicherung in der Schweiz möglich	Versicherungspflicht in der Schweiz
Rentner, welche eine Hauptrente aus der Schweiz, aber keine Rente aus dem Wohnsitzland beziehen	Deutschland, Finnland Frankreich, Italien Österreich, Spanien*	Liechtenstein	Belgien, Dänemark, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island Luxemburg, Niederlande Norwegen, Portugal Schweden
Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Rentnern	Deutschland, Finnland Frankreich, Italien Österreich, Spanien*	Dänemark, Grossbritannien, Liechtenstein Portugal, Schweden	Belgien, Griechenland Irland, Island, Luxemburg Niederlande, Norwegen

* Wahlrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen:

• Versicherung in Spanien innerhalb von 180 Tagen ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Spanien bzw. des schweizerischen Rentenbescheids
• keine separate Versicherungsmöglichkeit in Spanien für nicht erwerbstätige Familienangehörige

In der Schweiz versicherte Grenzgänger können im Falle von Krankheit und Arbeitsunfall zwischen einer Behandlung im Wohn- oder Beschäftigungsland wählen. Daselbe Wahlrecht bezüglich Behandlungsort steht auch den nicht erwerbstätigen Familienangehörigen zu, die in der Schweiz versichert sind, wenn sie in Deutschland, Österreich, Belgien oder den Niederlanden wohnen.

Schweizer Bürger und Staatsangehörige von EU-/EFTA-Ländern, die in der Schweiz wohnen, aber in einem EU-/EFTA-Staat arbeiten, sind der betreffenden ausländischen Versicherung unterstellt. Im Krankheitsfall werden sie in der Schweiz wie in der Schweiz versicherte Personen behandelt. Als Grenzgänger können sie im Falle von Krankheit und Arbeitsunfall zwischen einer Behandlung im

Wohnland Schweiz oder im Beschäftigungsland wählen. Die Kosten trägt, abgesehen von der Kostenbeteiligung, die ausländische Versicherung.

3. Studierende

Die Freizügigkeitsabkommen betreffen Studierende und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen hauptsächlich im Bereich der Krankenversicherung.

Studierende, die in ihrem Herkunftsland versichert sind und in einem anderen Land wohnen und studieren, haben Anspruch auf alle Sachleistungen bei Krankheit, die das Recht des Wohnstaates vor sieht. Die Krankenversicherung, bei der sie (oder ihre Eltern) versichert sind, muss ihnen zu diesem Zweck das Formular E 109 ausstellen.

Studierende, die sich im Studienland nur vorübergehend aufhalten, haben Anspruch auf alle erforderlichen Sachleistungen bei Krankheit nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates. Sie erhalten zu diesem Zweck das Formular E 128 von ihrer Krankenkasse.

Studierende, die neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind als Erwerbstätige einzustufen. Für sie gilt somit grundsätzlich das Recht und die Versicherungspflicht im Erwerbsland.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse, an das Bundesamt für Sozialversicherung, Geschäftsfeld Krankheit und Unfallversicherung, Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern oder an die Stiftung Gemeinsame Einrichtung KVG, Gibelinstrasse 25, Postfach, CH-4503 Solothurn.

Internet-Links:

- www.kvg.org
- www.bsv.admin.ch
- www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch/
- www.europa.admin.ch
- www.eda.admin.ch/asd

Auslandschweizerdienst EDA
Gabriela Brodbeck

Eidgenössische Volksinitiativen im Unterschriftenstadium

Folgende Volksinitiativen wurden neu lanciert und können unterschrieben werden:

«Für tiefere Krankenkassenprämien in der Grundversicherung»

(bis 28. Juli 2004)

Initiativkomitee Prämien-senkungsinitiative, Postfach 126, CH-3000 Bern 26

«Volkssouveränität statt Behördenpropaganda»

(bis 11. August 2004)

Verein «Bürger für Bürger», Postfach 266, CH-8044 Zürich

«Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»

(bis 18. August 2004)

Volksinitiative «Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft», Postfach 8319, CH-3001 Bern

Unter der Seite <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html> können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

Neues für USA-Reisende

Ab 1. Oktober 2003 können Schweizer Bürger nur dann visumfrei in die Vereinigten Staaten einreisen, wenn sie im Besitz des Passes 2003 sind.

Derzeit können Schweizer Bürger, welche die USA geschäftlich oder ferienhalber und nicht länger als 90 Tage besuchen, unter dem Visa Waiver Program (VWP) ohne Visum in die Vereinigten Staaten einreisen.

Als Folge der Attentate vom 11. September 2001 werden nun die Formalitäten für die Einreise in die USA verschärft. Gemäss Informationen der amerikanischen Botschaft in Bern (www.usembassy.ch) wird das VWP demnächst wie folgt angepasst:

Ab 1. Oktober 2003 können Schweizer Bürger unter dem VWP nur visumfrei in die Vereinigten Staaten einreisen, wenn sie im Besitz eines maschinenlesbaren Passes (Pass 2003) sind. Dies bedeutet, dass Inhaber des alten Schweizer Passes (Pass 85), welcher noch bis längstens 31. Dezember 2007 gültig ist, ab 1. Oktober 2003 ein Visum benötigen.

Falls Sie der Visumpflicht unterliegen, beachten Sie, dass die Bearbeitung von entsprechenden An-



imago press/Patrick Lüthy

Mit dem neuen Pass auch weiterhin unbeschwert in die USA reisen.

tragen durch die amerikanischen Botschaften längere Zeit beanspruchen kann.

Die vorerwähnten Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die Erteilung von verbindlichen Auskünften sind ausschliesslich die amerikanischen Behörden zuständig. Es wird diesbezüglich auf die Webseite des U.S. Department of State (www.state.gov) verwiesen. Nicht nur für Reisen in die USA, sondern generell bei allen Auslandsreisen ist es empfehlenswert, sich frühzeitig bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Ziellandes nach den geltenden Ausweis- und Einreisevorschriften zu erkundigen. BDK

Verlängerung des alten Passes möglich

Der bisherige Schweizer Pass 85 kann ab sofort wieder verlängert werden. Aufgrund der grossen Nachfrage nach dem neuen Schweizer Pass und technischer Probleme ist es in den vergangenen Wochen zu Produktionsengpässen bei der Ausstellung neuer Pässe gekommen. Die Auslieferungszeiten können gegenwärtig mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Der Bundesrat hat deshalb im Sinne einer Sofortmassnahme entschie-

den, dass die Kantone und die schweizerischen Vertretungen ab 11. März 2003 bis 31. Dezember 2003 die alten Pässe 85 nochmals verlängern dürfen. Die Gültigkeitsdauer kann bis maximal 31. Dezember 2005 ausgedehnt werden. Insgesamt darf die Gültigkeitsdauer zwischen Erstausstellung und Ablaufdatum aber nicht mehr als 15 Jahre betragen. Die Gültigkeit der alten Pässe läuft am 31. Dezember 2007 definitiv aus. BDK